

## Muster Drittschuldnerklage – Mietpfändung

**Vorbemerkung:** Das vorliegende Muster sollte auch als solches behandelt werden. Die Klageschrift ist individuell nach dem jeweiligen Sachverhalt zu erstellen.

An das  
Amtsgericht  
Straße  
PLZ Ort

In Sachen Gemeinde X, Straße, Ort, vertreten durch den Bürgermeister, ..... (Klägerin)

./.

Herrn Y, ..., Straße, Ort (Beklagter)

erheben wir Klage und beantragen zu erkennen:

1. Der Beklagte (Mieter) wird verurteilt, für die Dauer des Mietverhältnisses bei dem Streitverkündeten (Vermieter) monatlich \_\_\_\_\_ €, beginnend ab dem \_\_\_\_\_ (Datum der Zustellung) an die Klägerin bis zur völligen Abdeckung des Betrages von \_\_\_\_\_ € nebst Säumniszuschlägen in Höhe von 1% je angefangenem Monat gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) aus \_\_\_\_\_ € seit dem \_\_\_\_\_ zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und der Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt wird beantragt

gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkennungsurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Gleichzeitig wird hiermit dem Vollstreckungsschuldner

Herrn \_\_\_\_\_, Straße, PLZ, Ort, geboren am

gemäß §§ 52 Absatz 3 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG), 841 Zivilprozessordnung (ZPO) der Streit verkündet mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beizutreten.

Die Lage des Rechtsstreites ergibt sich aus vorliegender Klageschrift. Wir beantragen

dem Streitverkündeten ein Exemplar der Klageschrift nebst Anlagen zuzustellen.

**Kommentar [TH1]:** Bei juristischen Personen unbedingt die korrekte Firmenbezeichnung verwenden!!!!

**Kommentar [TH2]:** Betrag über Vollstreckungsschuldner ermitteln: eV, Vorlage Mietvertrag, Niederschrift VB

**Kommentar [TH3]:** Gesamtbetrag der bisher entstandenen Hauptforderungen und Nebenforderungen

**Kommentar [TH4]:** Unbedingt veranlassen. Wird die Beitreibung schlecht geführt, und entsteht dem Schuldner hierdurch ein Schaden, wäre die Klägerin nach §§ 52 Abs. 3 LVwVG, 842 ZPO zum Schadenersatz verpflichtet.

Begründung:

Auf Grund der Veranlagung für Steuern und Abgaben stehen der Klägerin gegen den Streitverkündeten Ansprüche in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu.

Beweis: Fotokopien der entsprechenden rechtskräftigen Abgabenbescheide

Wegen dieser Forderungen nebst der Kosten durchgeführter Mahn- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat die Klägerin die Forderung des Streitverkündeten gegen die Beklagte aus Mietzins pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Der Streitverkündete ist Vermieter des Beklagten. Der Anspruch des Streitverkündeten auf Zahlung des Mietzinses gegen den Beklagten ist von der Klägerin durch Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom \_\_\_\_\_ gepfändet worden. Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung wurde der Beklagten am \_\_\_\_\_ wirksam zugestellt.

Beweis: 1. Wie vor, 2. Postzustellungsurkunde vom \_\_\_\_\_

Mit Pfändungs- und Überweisungsverfügung ist der Beklagte als Drittschuldnerin aufgefordert worden, die Drittschuldnererklärung gemäß § 52 LVwVG binnen 14 Tagen nach Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsverfügung abzugeben.

Beweis: wie vor

Seit der Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsverfügung steht der Anspruch des Streitverkündeten auf Auszahlung des Mietzinses, soweit dieser pfändbar ist, in Höhe des o.a. Gesamtbetrages der Klägerin zu.

Der Beklagte hat weder die geforderte Erklärung abgegeben noch Zahlungen geleistet. Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ wurde der Beklagte erneut vergeblich aufgefordert, die Drittschuldnererklärung nach § 52 LVwVG abzugeben und sich daraus ergebende Beträge an die Klägerin zu zahlen.

Beweis: Erinnerungsschreiben vom \_\_\_\_\_

Daher ist die Klage geboten.

Der Mietzins des Streitverkündeten beträgt entsprechend seiner Angaben monatlich \_\_\_\_\_. Hinzu kommen Mietnebenkosten in Höhe von \_\_\_\_\_ €. Der Mietzins in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist der Pfändung unterworfen. Diesen Betrag hat die Beklagte auf Grund der wirksamen Pfändungs- und Überweisungsverfügung für jeden monatlichen Fälligkeitstermin einzubehalten und an die Klägerin abzuführen, und zwar so lange, bis die Forderung gegenüber dem Streitverkündeten in voller Höhe abgedeckt ist.

**Kommentar [TH5]:** Es sollte jedenfalls vor Klage immer noch mal an die Erklärungspflichten nach § 52 LVwVG erinnert werden.

**Kommentar [TH6]:** Wiederholend: Angaben beim Schuldner in Erfahrung bringen: eV, Vorlage Verdienstabrechnungen, Niederschrift VB

**Kommentar [TH7]:** Grds. nur den Mietzins, nicht die Nebenkosten pfänden

Da die Beklagte bisher jegliche Zahlungen bzw. Erklärungen verweigert hat, ist zu besorgen, dass sie auch künftig fällig werdende gepfändete Beträge nicht an die Klägerin auszahlen wird. Die Klage auf zukünftige Leistungen ist daher gerechtfertigt, mithin rechtfertigen sich daraus auch die eingangs gestellten Anträge.

Die Beklagte ist die Beklagte der Klägerin gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 LVwVG aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zum Schadensersatz verpflichtet. Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte weder die in der Drittschuldnererklärung geforderten Auskünfte erteilt noch Zahlung geleistet. Hierdurch ist der Klägerin ein Schaden in vorgenannter Höhe nebst entstandener Prozesskosten entstanden.

Bürgermeister